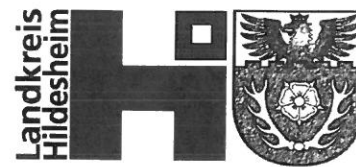


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020 **Herausgegeben in Hildesheim am 23. Dezember 2020** **Nr. 60**

Inhalt	Seite
03.12.2020 - Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	871
11.11.2020 - 1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Alme-Riehe vom 19. Mai 2016	874
17.11.2020 - 1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Despe vom 07. April 2016	877
18.12.2020 - Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2021	880
21.12.2020 - Bekanntmachung der Wasserwerkes der Gemeinde Freden (Leine) zur Erhöhung des Allgemeinen Tarifes für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz	881
21.12.2020 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reiskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Schellerten (Entschädigungssatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2010	882
21.12.2020 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	884
22.12.2020 - Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ der Ortschaft Wendhausen vom 09.11.2020, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ der Ortschaft Wendhausen vom 21.12.2020, 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Wendhausen, Gemeinde Schellerten	885
22.12.2020 - 2. Änderungssatzung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim (Friedhofssatzung) vom 13.12.2010	888
22.12.2020 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012	890
22.12.2020 - Satzung der Stadt Hildesheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts, Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB	893
22.12.2020 - Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 des Konzerns Stadt Hildesheim	894

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Inhalt

Seite

22.12.2020	- 5. Änderung der Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Hildesheim (Marktgebührensatzung)	896
------------	---	-----

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 20.048.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.485.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.317.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.052.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.115.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 9.248.400 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.132.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 446.500 Euro

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf 28.566.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf 31.747.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.132.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

380 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Harsum, den 03.12.2020




Litfin
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 14.12.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.01.2021 bis 14.01.2021 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststraße 27,
Kämmerei, E 2, Raum 11
31177 Harsum

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05127/405-120.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Harsum bereitgestellt.

Harsum, den 14.12.2020
Ort, Datum



Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister


Lütfi

1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Alme-Riehe

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Alme-Riehe hat in ihrer Sitzung am 11. November 2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes vom 19. Mai 2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Verbandsversammlung) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Mitgliedern der Verbandsversammlung, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Sie/Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder textlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die bisherige Nr. 7 erhält die Bezeichnung Nr. 8.

Artikel 2

§ 12 (Vorstand) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Vorstandsmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Vorstandsmitglieder widerspricht.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Sie/Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder textlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen des Vorstandes entsprechend.

Artikel 3

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sibbesse, den 11. November 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'N' shape.

(Amft)
Verbandsvorsteher



Genehmigungsvermerk

Vorstehende Satzungsänderung des Abwasserverbandes Alme-Riehe vom 11.11.2020, wurde mit Verfügung des Landkreises Hildesheim vom 21.12.2020, Az. (208) 66-36-50/ Alme-Riehe, gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Bälkner

1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Despe

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Despe hat in ihrer Sitzung am 17. November 2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes vom 07. April 2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Verbandsversammlung) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Mitgliedern der Verbandsversammlung, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Sie/Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder textlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die bisherige Nr. 7 erhält die Bezeichnung Nr. 8.

Artikel 2

§ 12 (Vorstand) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Vorstandsmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Vorstandsmitglieder widerspricht.

Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Sie/Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder textlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen des Vorstandes entsprechend.

Artikel 3

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sibbesse, den 17. November 2020


(Amft)
Verbandsvorsteher



Genehmigungsvermerk

Vorstehende Satzungsänderung des Abwasserverbandes Despe vom 17.11.2020, wurde mit Verfügung des Landkreises Hildesheim vom 21.12.2020, Az. (208) 66-36-50/ Despe, gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Bälkner

Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2021

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 18.12.2018 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen, die er aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen erbringt:

1. Einmalige Containerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm
je Behälterabfuhr EUR 115,00

Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm
je Behälterabfuhr EUR 83,00
zuzüglich der Gebühren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Gebührensatzung
2. Einzelleerungen (ohne Anschluss- und Benutzungszwang)
1.100 l Abfallbehälter EUR 29,00
770 l Abfallbehälter EUR 20,30
240 l Abfallbehälter EUR 6,40
120 l Abfallbehälter EUR 3,20
3. Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer
Kanal- und Fäkalienfahrzeug EUR / Std. 115,00
Müllfahrzeug " 98,00
Containerfahrzeug " 60,00
PKW und Pritschenfahrzeug " 38,50
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen
sowie Nachtzuschlag (21.00 - 06:00 Uhr) je Stunde und Besatzung 25,00
4. Selbstanlieferung von Altreifen
PKW - Reifen ohne Felge EUR / Stück 3,00
PKW - Reifen mit Felge " 4,95
LKW - Reifen ohne Felge (710 - 1200 mm) " 19,00
LKW - Reifen mit Felge (710 - 1200 mm) " 24,10
LKW - Reifen ohne Felge (1210 - 1600 mm) " 24,10
LKW - Reifen mit Felge (1210 - 1600 mm) " 33,00
LKW - Reifen ohne Felge (> 1600 mm) " 82,50
LKW - Reifen mit Felge (> 1600 mm) " 92,00
5. Stundensätze Personal
Beschäftigte EUR / Std. 35,00
Auszubildende " 19,00
6. Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher auf Anforderung den aktuellen Marktpreis dieser Stoffe ermitteln; hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 19,00 €/t berechnet.

200138	A III Holz	EUR/t	Marktpreis	zzogl.	19,00 €/t
200137*	A IV Holz	EUR/t	Marktpreis	zzogl.	19,00 €/t
170605*	Asbestzement	EUR/t	Marktpreis	zzogl.	19,00 €/t
170603*	Dämmstoff (HBCD-haltig)**	EUR/t	Marktpreis	zzogl.	19,00 €/t
170303*	Dachpappe	EUR/t	Marktpreis	zzogl.	19,00 €/t
170904	Baustellenabfall	EUR/t	Marktpreis	zzogl.	19,00 €/t

* gefährlicher Abfall

** nur auf Einzelanfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm.

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2020

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine)

Geschäftsführung
Überlandwerk Leinetal GmbH
Am Eltwerk 1, 31028 Gronau (Leine)

BEKANNTMACHUNG

Mit Wirkung zum 01.01.2021 erhöht sich der Allgemeine Tarif für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Gemeinde Freden. Der aktuelle Wasserpreis (Mengenpreis) liegt seit 01.01.2015 bei 1,95 EUR/m³ (brutto). Entsprechend der Kostenerhöhung durch die Wasserentnahmegebühr wird dieser nun um 0,08 EUR auf 2,03 EUR/m³ (brutto) erhöht. Der Grundpreis bleibt gleich. Die Mehrbelastung ist je nach Haushaltsgröße unterschiedlich. Für einen durchschnittlichen Verbrauch von rd. 40 m³ pro Person erhöhen sich die Kosten für Wasser um ca. 3,- € (brutto) pro Jahr.

Die Wasserentnahmegebühr wird in Niedersachsen seit dem Jahr 1992 erhoben. Aus dieser Gebühr finanziert das Land verschiedene Maßnahmen des Gewässer- und Naturschutzes. Außerdem soll der gute Zustand des Grundwassers, der wichtigsten Ressource für die öffentliche Wasserversorgung, durch Beratung der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Reduzierung vor allem des Nitratreintrags erhalten werden.

Nachfolgend sind die neuen Preise ab dem 01.01.2021 aufgeführt:

Mengenpreis	Netto EUR	Brutto EUR
je m ³ Wasser	1,90	2,03

Grundpreis je Jahr	Netto EUR	Brutto EUR
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Durchfluss 4 m ³ /Stunde)	60,00	64,20
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Durchfluss 10 m ³ /Stunde)	120,00	128,40
Wasserzähler bis Q ₃ 40 (Durchfluss 40 m ³ /Stunde)	180,00	192,60

Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Maßgeblich für die Rechnung sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen. Ihre monatlichen Abschläge für das Jahr 2021 werden automatisch entsprechend der neuen o.g. Preise angepasst.

Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine), 21.12.2020

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Schellerten (Entschädigungssatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2010

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie auf Grund des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S.269, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Schellerten (Entschädigungssatzung) vom 18.12.1995 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung

1. § 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € pro Monat. Wird zur Verarbeitung elektronisch übersandter Ratsdrucksachen eine eigene EDV Anlage genutzt und auf die Übersendung der elektronisch zur Verfügung stehenden Dokumente in Papierform verzichtet, kann hierfür zusätzlich ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,-- € pro Monat beantragt werden.

(2) Beigeordnete erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.

(3) Für den zusätzlichen Aufwand erhalten als weitere Aufwandsentschädigung pro Monat

a) stellvertretende Bürgermeister/innen 25,-- €

b) Fraktionsvorsitzende 70,-- €

Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach diesem Absatz wird nur die jeweils höchste gewährt.“

2. § 4 der Entschädigungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) in Ortschaften bis 400 Einwohner/-innen 80,--€,

b) in Ortschaften von 401 bis 750 Einwohner/-innen 90,--€,

c) in Ortschaften mit mehr als 750 Einwohner/-innen 120,--€.

Soweit nicht gleichzeitig eine Entschädigung als Ratsfrau/Ratsherr nach § 3 bezogen wird, gilt § 3 Abs.1 Satz 2 entsprechend.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung wird der Betrag „10,-- €“ durch den Betrag „20,-- €“ ersetzt.

4. § 8 der Entschädigungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- a) Gemeindebrandmeister/-in 120,-- €
- b) stellv. Gemeindebrandmeister/-in 60,-- €
- c) Ortsbrandmeister/-in einer Stützpunktfeuerwehr 70,-- €
- d) Ortsbrandmeister/-in einer Feuerwehr mit Grundausstattung 60,-- €
- e) stellv. Ortsbrandmeister/-in einer Stützpunktfeuerwehr 35,-- €
- f) stellv. Ortsbrandmeister/-in einer Feuerwehr mit Grundausstattung 30,-- €
- g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in 40,-- €
- h) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in 30,-- €
- i) Gerätewart/-in 30,-- €
- j) Gemeindeausbilder/-in 30,-- €
- k) Gemeindefeuerwehrsicherheitsbeauftragte/-r 30,-- €
- l) (stellv.) Zugführer/-in Gefahrgutzug Nord 30,-- €
- m) Musikzugführer/-in 30,-- €
- n) Schriftwart/in des Feuerwehrgemeindekommandos 30,-- €
- o) Ortskinderfeuerwehrwart/in 30,-- €
- p) Brandschutzerzieher/in 25,-- €
- q) Kleiderkammerwart/in 20,-- €“

5. § 9 Satz 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- a) Gleichstellungsbeauftragte 100,-- €
- b) Gemeindeheimatpfleger/-in 50,-- €
- c) stellv. Gemeindeheimatpfleger/-in 25,-- €
- d) Ortsheimatpfleger/-in 20,-- €
- e) Leiter/-in Bücherei 20,-- €
- f) Brandschutzbeauftragte/r 20,-- €
- g) Schiedsperson 20,-- €“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schellerten, den 21. Dezember 2020



Axel Witte
Bürgermeister



Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Montag, den 11. Januar 2021, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2021
4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2021
5. Ausstattung von Schulen des Landkreises mit sachlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie
-Antrag der Fraktionen Linke, Unabhängige und FDP-
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 21.12.2020

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Hansen



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“

8. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Wendhausen)

- **Bekanntmachung der Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 09.11.2020**
- **Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses vom 21.12.2020**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 den Satzungsbeschluss vom 09.11.2020 zum Bebauungsplan Nr. 11-06 "Oberer Wortkamp" aufgehoben und den Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ (Ortschaft Wendhausen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, erneut als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ vorgenommene 8. Berichtigung des FNP mit Erläuterung erneut beschlossen.

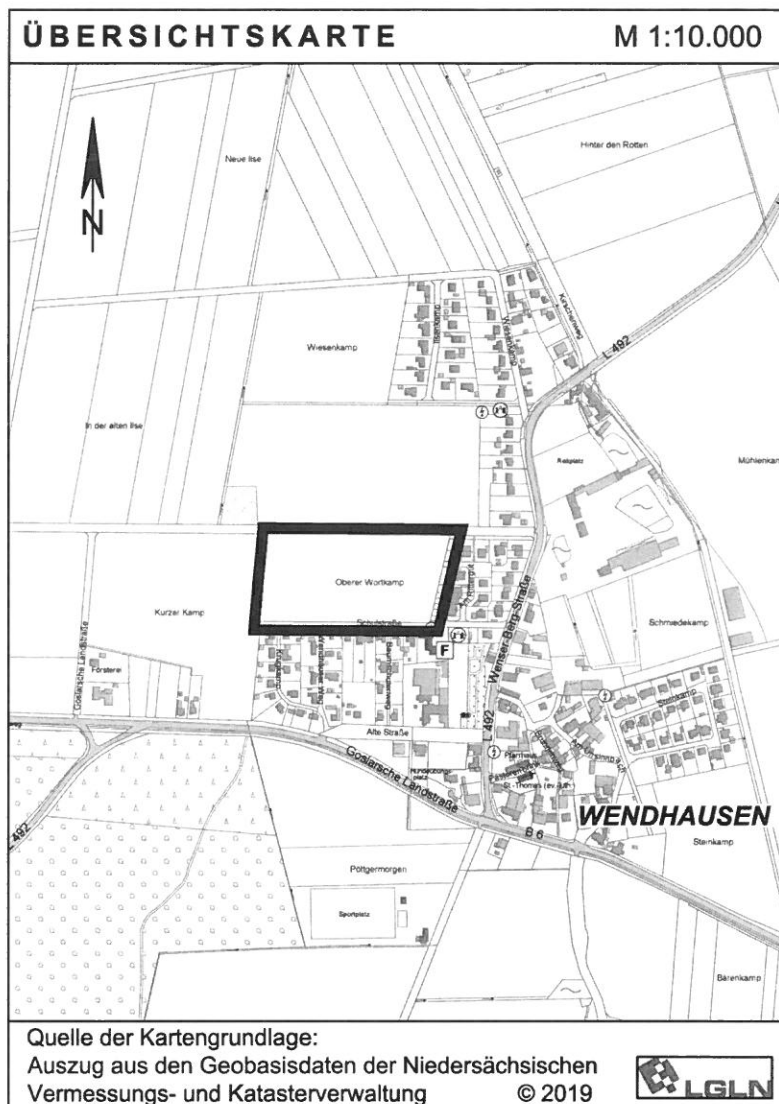
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 11-06 "Oberer Wortkamp" ist es, ein Allgemeines Wohngebiet in der Ortschaft Wendhausen auszuweisen. Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden ausgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11-06 "Oberer Wortkamp" umfasst Flächen im Westen der Ortschaft Wendhausen nördlich der "Schulstraße" und Teile der "Schulstraße". Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte "schwarz" umrandet dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ sowie die Begründung und die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ einschließlich der Begründung, sowie über die 8. Berichtigung des FNP kann Auskunft verlangt werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123/401-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten (www.schellerten.de) eingesehen werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 22.12.2020



(Axel Witte)

2. Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim (Friedhofssatzung) vom 13.12.2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende 2. Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim (Friedhofssatzung) vom 13.12.2010, zuletzt geändert am 01.08.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, S. 804), beschlossen.

Artikel I

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Stadt betreibt die unter §1 genannten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim.

§ 14 Umbettungen / Ausbettungen

2. Umbettungen / Ausbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hildesheim.

4. Alle Umbettungen / Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder/jede Angehörige der verstorbenen Person mit Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen / Ausbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 4 (Außerdienststellung und Entwidmung) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vom Friedhofsbetreiber in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet/ausgebettet werden.

5. Alle Umbettungen/ Ausbettungen werden von der Stadt Hildesheim durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung / Ausbettung.

6. Neben Zahlung der Gebühren für die Umbettung / Ausbettung haben die Antragstellerinnen / die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung / Ausbettung entstehen.

7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung/ Ausbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungs- / Ausbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 15 Allgemeines

- 2.1. Reihengrabstätten
- 2.2. Rasenreihengrabstätten
- 2.3. Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung
- 2.4. Wahlgrabstätten
- 2.5. Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung
- 2.6. Rasengemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung
- 2.7. Urnenreihengrabstätten
- 2.8. Rasenurnenreihengrabstätten
- 2.9. Rasenurnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung
- 2.10. Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung

- 2.11. Urnenwahlgrabstätten
- 2.12. Urnengrabstätten am Baum
- 2.13. Ehrengrabstätten und Gedenktafeln

§ 16 Reihengrabstätten

6. Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Grab abgeräumt. Die Stadt Hildesheim hat den Aufgabenvorbehalt zur Abräumung der Gräber. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nach Ablauf dieser Frist entfernt die Friedhofsverwaltung die Anlage entschädigungslos. Werden Grabanlagen von den Verfügungsberechtigten selbst entfernt, werden die ersparten Kosten auf Antrag erstattet. Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung abgeräumt.

§ 17 Wahlgrabstätten

9. Die Stadt Hildesheim hat den Aufgabenvorbehalt zur Abräumung der Gräber.

§18 Urnengrabstätten

6. Urnengrabstätten am Baum sind Grabstätten an vorhandenen oder zu pflanzenden Bäumen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren verliehen und deren Lage gemeinsam mit der Erwerberin/ dem Erwerber bestimmt wird.

In einer Grabstätte können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und im Rahmen der zu erwartenden Lebensdauer des Baumes möglich. Darüber hinaus ist kein Grabschmuck zulässig. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabpflege besteht aus Rasenschnitt und Baumpflege im Rahmen der Verkehrssicherung. Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim im Aufgabenvorbehalt durchgeführt. Wird eine neue Baumpflanzung gewünscht, so wird zu Lasten der Nutzungsberechtigten ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, inklusive fachgerechter Verankerung gepflanzt. Für jeden Verstorbenen darf ein Hinweisschild aus Metall in der Größe von 10 x 15 cm gestellt werden, welches von der Stadt Hildesheim am jeweiligen Baum oder einer Stele neben dem Baum befestigt wird.

§ 28 Entfernung

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos entfernt. Die Stadt Hildesheim hat den Aufgabenvorbehalt zur Abräumung der Grabmale.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hildesheim, den 22.12.2020

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim
(Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 244), der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., 2018, S. 117), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 21.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012 beschlossen:

Artikel I

Nr. 1: § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**Nordfriedhof, Friedhof Drispensstedt, Friedhof Himmelsthür
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)**

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.924,-- €
a2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.146,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.547,-- €
c1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - ohne Rasenschnitt	1.597,-- €
c2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - mit Rasenschnitt	1.749,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.419,-- €
e) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.919,-- €
f) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	890,-- €

**Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)**

g1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	2.515,-- €
g2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.826,-- €
h) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	3.188,-- €
i1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – ohne Rasenschnitt	2.033,-- €
i2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – mit Rasenschnitt	2.271,-- €
j) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	3.009,-- €
k) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	2.509,-- €
l) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	1.067,-- €

Nr. 2: § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Friedhöfe
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.560,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.727,-- €
b1) Reihengrab – ohne Rasenschnitt	749,-- €
b2) Reihengrab – mit Rasenschnitt	795,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.340,-- €
d) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	840,-- €

Urnenwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

e) Urnenwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.431,-- €
f) Urnenwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	8.329,-- €

Nr. 3: § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 7,40 € erhoben.

Nr. 4: § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	550,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	474,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	184,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	197,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	183,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	263,-- €

Um- und Ausbettungsgebühren

g) Umbettung einer Urne	202,-- €
h) Ausbettung einer Urne	183,-- €

i) Umbettung einer Leiche	589,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	550,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	550,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	474,-- €

Nr. 5: § 10 wird wie folgt neu gefasst:

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit	196,-- €
---	----------

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z. B. Feier zu Allerheiligen).

b) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	23,80 €
---	---------

Nr. 6: § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11
Umsatzsteuer

Für Leistungen, die ggfs. umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich der aktuelle Umsatzsteuersatz berechnet.

Nr. 7: § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Inkrafttreten

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hildesheim, den 22.12.2020

gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)

**Satzung der Stadt Hildesheim
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Gemäß der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 27/2020, S. 244) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB den Rahmenplan für den „Interkommunalen Gewerbepark Nord“ (GE Nord) als städtebaulichen Entwicklungsplan beschlossen. Der Rahmenplan bildet die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige planerische Entwicklung in dem in § 2 angesprochenen Bereich.

Für den genannten Bereich zieht die Stadt Hildesheim städtebauliche Maßnahmen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Betracht. Um diese zu gegebener Zeit zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Lageplan (Anlage 1) dargestellten und in Anlage 2 mit Flurstücks-Nummern näher bezeichneten Grundstücksflächen der Gemarkungen Hildesheim und Hasede-Hildesheim. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Stadt Hildesheim steht im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Rat der Stadt Hildesheim am 21.12.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 22. 12. 20


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 des Konzerns Stadt Hildesheim

Beschluss des konsolidierten Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

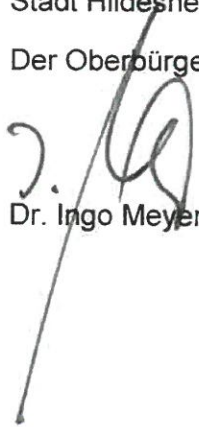
Gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 und des Konsolidierungsberichtes des Konzerns Stadt Hildesheim, liegen in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum 19.01.2021, montags bis dienstags, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 2, 31134 Hildesheim, Fachbereich Finanzen, Zimmer 113 A, öffentlich aus.

Hildesheim, den 22.12.20

Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister


Dr. Ingo Meyer

5. Änderung der Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Hildesheim (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und § 12 der Wochenmarktsatzung der Stadt Hildesheim vom 20.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, S. 783) in der Fassung der 4. Änderung vom 07.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, S. 55) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende 5. Änderung der Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Hildesheim vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 04.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, S. 551), beschlossen.

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Bezifferung bei § 1 Ziffer 1 entfällt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Hildesheim

gez.(Dr. Meyer)
Oberbürgermeister